

KANTON WALLIS

WEISUNGEN

vom 6. Juli 2021

betreffend die Informations- und Kommunikationstechnologien in der obligatorischen Schule

In den vorliegenden Weisungen gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion für Mann oder Frau.

1. GESETZLICHE UND REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (nachstehend GUW, SGS/VS 400.1), insbesondere die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, 14 und 111.

Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (nachstehend GPS, SGS/VS 411.0), die Artikel 4 Absätze 2 und 6, 5 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 21 Absatz 1.

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (nachstehend GOS, SGS/VS 411.2), die Artikel 5 Absatz 3, 10 Absätze 1 und 2.

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (nachstehend GIDA, SGS/VS 170.2).

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachstehend URG, SGS/VS 231.1).

Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGS/VS 170.1).

2. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Weisungen regeln die Nutzung von Internet und digitalen Technologien in der obligatorischen Schule. Sie regeln ausserdem die Veröffentlichung von Daten im Internet durch die Schulen und ihr Personal.

Sie gelten für das Personal der Schulen der obligatorischen Schulzeit.

Die Gemeinden stellen den Lehrpersonen und Schülern an Schulen der obligatorischen Schulzeit IT-Tools und IT-Dienste zur Verfügung (Art. 8 Abs. 1 Bst. b GUW, 5 Abs. 2 GPS und 10 Abs. 2 GOS). Das Kompetenzzentrum ICT-VS stellt Ressourcen bereit und formuliert Empfehlungen. Es berät die Gemeinden und stellt ihnen sein Fachwissen zur Verfügung, um sie bei Entscheidungen zu unterstützen. Die Nutzung dieser Mittel setzt die Einhaltung von Verhaltensregeln voraus, um eine einheitliche, verantwortungsvolle sowie gesetzes- und reglementkonforme Nutzung zu fördern.

Mit Filtern können bestimmte Seiten unzugänglich gemacht und so ein sicherer Internetzugang gewährleistet werden. Es ist Sache der Gemeinden, diese entsprechend der Filterpolitik für die Internetnutzung an den Walliser Schulen umzusetzen. Die Gemeinden sind gesetzlich für die strikte Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich. Für die Vergabe von Zugängen und die Kontrollen sind die Schuldirektionen zuständig. Für Institutionen werden die IT-Tools und IT-Dienste im Leistungsmandat bestimmt.

3. NUTZUNGSREGELN

3.1 Nutzung der Tools und Dienste

- 3.1.1 Die den Lehrpersonen bereitgestellten IT-Tools und IT-Dienste dürfen ausschliesslich für dienstliche Zwecke genutzt werden. Die Schüler nutzen sie nur für schulische Zwecke.
- 3.1.2 Die private Nutzung ist nur gestattet, wenn:
 - die Bestimmungen der vorliegenden Weisungen befolgt werden;
 - die Nutzung die berufliche Tätigkeit weder beeinträchtigt noch behindert, insbesondere die Lehrtätigkeit:
 - sie keine zusätzlichen Kosten verursacht und der Infrastruktur nicht schadet;
 - sie mit keiner Erwerbstätigkeit einhergeht;
 - sie weder unerlaubt ist, noch gegen Sitten und Anstand verstösst.
- 3.1.3 Das Herunterladen und/oder Speichern von Software, Musik, Videos oder Daten jeden Formats wird nur dann erlaubt, wenn die dienstliche Tätigkeit es erfordert und müssen unter Wahrung der Aspekte des geistigen und materiellen Eigentumsrechts erfolgen.
- 3.1.4 Während der Unterrichtswochen konsultieren die Lehrpersonen die vom Staat bereitgestellte Mailbox im Prinzip täglich und bearbeiten die Nachrichten betreffend ihre berufliche Tätigkeit innerhalb einer der jeweiligen Dringlichkeit angemessenen Frist. Ausserhalb dieser Zeit muss der Benutzer seine berufliche Mailbox regelmässig konsultieren.
- 3.1.5 Kommunizieren die Lehrpersonen im dienstlichen Rahmen mit Schülern und deren Eltern, verwenden sie ausschliesslich offizielle Kommunikationsmittel dafür (dienstliche E-Mail-Adresse für den E-Mail-Verkehr). Die Kommunikation über andere elektronische Mittel, welche die Erstellung eines Profils auf Plattformen Dritter erfordert, ist verboten. Vorbehalten können gewisse Sonderfälle bleiben, insbesondere wenn eine Lehrperson oder eine Gruppe von Lehrpersonen schnell mit anderen Lehrpersonen oder externen Personen kommunizieren muss (Lager, Schulausflüge, usw.).

Das Erstellen von E-Mail-Adressen für Schüler, die jünger als 14 Jahre alt sind, ist nur zu pädagogischen Zwecken erlaubt. Die Eltern müssen in jedem Fall über die Einrichtung solcher E-Mail-Adressen informiert werden und Zugang zum E-Mail-Konto ihres minderjährigen Kindes haben. Sensible und/oder vertrauliche Daten dürfen nicht per E-Mail übermittelt werden.

- 3.1.6 Es ist strikte verboten, die Mails der beruflichen Mailbox auf eine private Mailbox weiterzuleiten oder umgekehrt.
- 3.1.7 Der Zugang, Benutzerkonten und Profile im Namen der Schüler und/oder der Lehrpersonen können von den Schulen oder der Lehrerschaft nur auf institutionellen und von der Direktion anerkannten Plattformen erstellt werden. Im letzteren Fall stellt die Schuldirektion die Nutzungsbedingungen und die Vertraulichkeit der Plattform sicher. In jedem Fall müssen die Schuldirektion und die Eltern über die Einrichtung und die Nutzungsart der elektronischen Postfächer informiert werden.
- 3.1.8 Die Lehrpersonen müssen ausschliesslich für den Unterricht konzipierte und von der Direktion anerkannte Plattformen, Applikationen verwenden. Pädagogische Projekte, die Plattformen von Dritten umfassen müssen von der Direktion vorgängig bewilligt werden. Für solche Projekte werden nur anonyme, bzw. mit Pseudonymen verwendete Konten benutzt, die speziell für das fragliche pädagogische Projekt kreiert wurden. Es ist strikte untersagt, Personendaten auf sozialen Netzwerken zu veröffentlichen.

- 3.1.9 Jede Verbindung mit dem Netzwerk der Schule muss authentifiziert sein und die Sicherheitsprotokolle der Schule respektieren. Der Content-Filter muss aktiviert werden.
- 3.1.10 Ist ein Drahtlosnetzwerk (Wifi) in einer Schule in Betrieb, legt die Schuldirektion die Regeln für den Zugang der Nutzer, die Authentifizierung und die Filterung entsprechend den geltenden Normen des Kantons fest (siehe dazu die Filterpolitik für die Internetnutzung an den Schulen der obligatorischen Schulzeit und der Sekundarstufe II).
- 3.1.11 Das Teilen einer privaten Verbindung mit den Schülern ist verboten.

3.2 Benutzername und Passwort

Um auf die verschiedenen zur Verfügung gestellten digitalen Dienstleistungen zuzugreifen, benötigt man in der Regel einen Benutzernamen und ein Passwort. Das Passwort ist persönlich und kann nicht an Drittpersonen übertragen werden. Es ist ausreichend komplex und wird von jeder Lehrperson regelmässig geändert. Der Nutzer ist für die Vertraulichkeit und die Verwendung seines Passworts verantwortlich.

3.3 Personendaten

- 3.3.1 Der Nutzer trifft alle nötigen Massnahmen, um die Vertraulichkeit der in seiner Verantwortung liegenden Informationen zu wahren. Alle Daten und insbesondere Personendaten¹ oder besonders schützenswerte Daten² werden unter Wahrung des Amtsgeheimnisses und unter Beachtung des Gesetzes über den Datenschutz behandelt. Wenn Personendaten oder besonders schützenswerte Daten in einer Anwendung oder auf einem Server abgelegt werden müssen, ist dafür eine gesicherte Infrastruktur in der Schweiz zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen des GIDA und seines Ausführungsreglements ARGIDA verwiesen.
- 3.3.2 Die Veröffentlichung von Personendaten von Schülern muss vorgängig von den gesetzlichen Vertretern genehmigt werden. Ab dem Alter von 14 Jahren können die Schüler selbst ihr Einverständnis geben; die Eltern sollten aber informiert werden. Im öffentlichen Raum (ohne Passwort zugänglich) sollten keine Personendaten der Schüler veröffentlicht werden. Auf Gesuch eines Schülers oder seiner Eltern müssen im Internet veröffentliche Personendaten des betroffenen Schülers gelöscht werden. Das Gesuch muss nicht begründet sein. Die Unkenntlichmachung des Schülers durch Verpixelung eines Fotos oder Videos kann als Löschung betrachtet werden. Die Inhalte können im Prinzip bis zum Ende des laufenden Schuljahres veröffentlicht bleiben.
- 3.3.3 Die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten³ zu pädagogischen Zwecken bedarf einer Bewilligung durch die Direktion mit Ausnahme der offiziell bewilligten Dienste.

3.4 Regeln für die Verbreitung digitaler Dokumente

3.4.1 Der Nutzer respektiert das geistige und kommerzielle Eigentum gemäss der geltenden Gesetzgebung.

d) straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

¹ Personendaten (vgl. Art. 3 Abs. 3 GIDA) (Daten): alle Angaben über eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar sind. ² Besonders schützenswerte Daten: (vgl. Art. 3 Abs. 7 GIDA): Personendaten über:

a) die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;

b) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die rassische Zugehörigkeit;

c) Sozialhilfemassnahmen;

³ Cloud Computing: Cloud-Computing, zu Deutsch «Rechnen in der Wolke», bezeichnet die Bereitstellung von IT-Ressourcen und IT-Diensten nach Bedarf über das Internet. Es besteht darin, die Rechen- oder Speicherleistung von entfernten Servern über ein Netzwerk, in der Regel das Internet, zu nutzen (Quelle: Wikipedia).

- Das Verbreiten, Ändern, Bekanntgeben, Kopieren oder Vernichten von Informationen, die einem anderen gehören, ist ohne dessen Einverständnis nicht gestattet.
- Die Lehrpersonen können mit ihren Schülern innerhalb des im URG beschriebenen 3.4.3 pädagogischen Rahmens jede Art von urheberrechtlich geschützten Dokumenten nutzen. Ihre Verbreitung beschränkt sich auf die Schulgemeinschaft, und der Online-Zugang ist gestattet, wenn er durch einen Benutzernamen und ein Passwort geschützt ist. Die Quellen sind zu nennen.

Verantwortlichkeiten der Schulen 3.5

- Die Schuldirektionen definieren einen Rahmen für die Benutzung von Tools und 3.5.1 Informatikdienstleistungen durch die Lehrpersonen und Schüler und erstellen dafür interne Benutzerrealemente.
- Die Direktionen und das Schulpersonal müssen alle erforderlichen Massnahmen zur 3.5.2 Verhinderung von Sachbeschädigung, Entwendung von Material, unerlaubtem Zugang zu Daten, Beeinträchtigung von deren Integrität sowie deren Löschung treffen.

4. **ANHANG**

- Filterpolitik für die Internetnutzung an Schulen der obligatorischen Schule und der 4.1 Sekundarstufe II
- Standard-Reglement über die ICT-Nutzung an Schulen 4.2
- Digitale Standard-Leitbilder für Schüler der Zyklen 1, 2 und 3 4.3

Sitten, den 6. Juli 2021

Christophe Darbellay

Staatsrat